

Ausführungsbestimmungen

über das Lehrprogramm Wirtschaftsjournalismus an der Universität St. Gallen [AB LWJ]

vom 24. Oktober 2017

Der Senatsausschuss der Universität St. Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 4bis der Prüfungsordnung für die Master-Ausbildung der Universität St. Gallen vom 24. Februar 2003 (Stand 8. Dezember 2014)

als Ausführungsbestimmungen:

A. Einleitung, Hauptteil, Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Bestimmungen regeln für das Lehrprogramm Wirtschaftsjournalismus

- a) die Zulassungsbedingungen;
- b) den Aufbau des Lehrprogrammes;
- c) die Prüfungen;
- d) das Prüfungsergebnis und das Zertifikat;
- e) die Organisation des Programms.

Art. 2 Zweck der Ausbildung

¹ Das Lehrprogramm Wirtschaftsjournalismus (engl. Certificate in Business Journalism) bietet den Studierenden die Gelegenheit zur Entwicklung persönlicher Interessen rund um das Thema Wirtschaftsjournalismus und zur Förderung eines vertieften professionellen Wissens in medienwissenschaftlichen Themen.

² Es kombiniert den Erwerb von theoretischem Fachwissen im Bereich des Wirtschaftsjournalismus mit dem Erwerb praktischer publizistischer Kompetenzen.

³ Es bereitet auf eine Tätigkeit in wirtschaftlichen Redaktionen oder im Bereich der Unternehmenskommunikation vor.

II. Zulassungsbedingungen

Art. 3 Studierende der Universität St. Gallen

¹ Zum Lehrprogramm Wirtschaftsjournalismus kann zugelassen werden, wer an der Universität St. Gallen;

- a) auf der Masterstufe studiert oder;

- b) zu einem früheren Zeitpunkt einen akademischen Abschluss der Universität St. Gallen auf Master- oder Lizentiatsstufe erworben hat.

² Studierende der Universität St. Gallen, die in einem juristischen Master-Programm immatrikuliert sind, können mit Auflagen zugelassen werden.

Art. 4 Studierende anderer Universitäten und Hochschulen

¹ Bewerbende, welche über einen anerkannten akademischen wirtschaftswissenschaftlichen Erst-Abschluss auf Master- oder Lizentiatsstufe einer anderen Universität verfügen, können zugelassen werden.

² Die Zulassung erfolgt nach einer Prüfung des Einzelfalles; der oder die Programmverantwortliche kann mit den Bewerbenden ein Interview durchführen.

³ Es gelten die Eckwerte betreffend Zweitstudium, Quereinstieg, Studiensperren sowie Studien- und Ordnungswechsel.

Art. 5 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Mit der Anmeldung einzureichen sind folgende Unterlagen:

- a) Lebenslauf (1 Seite);
- b) Motivationsschreiben (1 Seite);
- c) Aktueller Notenauszug: für HSG-Studierende Bachelor-Notenauszug bzw. Bachelor Diploma Supplement; für externe Bewerbende Kopie des für die Anmeldung zum Studium verlangten Notenauszugs.

² Der Aufnahmeentscheid fällt auf Basis der eingereichten Unterlagen.

Art. 6 Zeitlich beschränkte Zulassung

¹ Die Zulassung gilt nur für das entsprechende Studienjahr und verfällt, sofern der Studienplatz nicht in Anspruch genommen wird.

² Werden im ersten Studiensemester die beiden Lehrveranstaltungen 1) Medien: LWJ Einführung und 5) Medien: LWJ Werkstatt I gem. Art. 8. nicht absolviert, verfällt die Zulassung zum Lehrprogramm, und eine Einschreibung ins zweite Semester der Ausbildung ist nicht möglich. Die Kontrolle obliegt der Programmleitung. Eine erneute Einschreibung ins Programm ist nur über eine neue Bewerbung für das nächste Studienjahr möglich.

III. Aufbau des Lehrprogramms

Art. 7 Umfang und Stufe

¹ Das Lehrprogramm umfasst 18 Credits nach dem ECTS-System, welche in einzelnen Kursen erworben werden.

² Es ist im Fach- und im Kontextstudium der Master-Ausbildung angesiedelt. Das Lehrprogramm kann nur zum Herbstsemester begonnen werden.

Art. 8 Zusammensetzung der Kurse

¹ Das Lehrprogramm setzt sich aus folgenden Kursen zusammen:

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| 1) Medien: LWJ Einführung | 3 Credits |
| 2) LWJ Kommunikationsstrategien | 3 Credits |
| 3) Medien: LWJ Digital Skills | 3 Credits |
| 4) Medien: LWJ Recht und Ethik | 3 Credits |
| 5) Medien: LWJ Werkstatt I | 3 Credits |

6) Medien: LWJ Werkstatt II

3 Credits

² Die Kurse 1) - 6) werden in einem akademischen Studienjahr einmal angeboten.

Art. 9 Zuordnung der Kurse

¹ Die Veranstaltung gemäss Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2) wird dem Fachstudium, die übrigen Veranstaltungen werden dem Kontextstudium (Fokusbereiche) zugeordnet.

² Bei Studierenden, die an der Universität St.Gallen in ein Master-Programm eingeschrieben sind, erfolgt die Zuordnung der fachwissenschaftlichen Veranstaltung im konkreten Falle gemäss dem Studienplan des entsprechenden Master-Studienschwerpunktes.

³ Bei Studierenden, welche nicht an der Universität St.Gallen in ein Master-Programm eingeschrieben sind, werden die Veranstaltungen ausschliesslich im Lehrprogramm nach Art. 7 Abs. 1 ausgewiesen.

IV. Prüfungen

Art. 10 Grundsatz

¹ Für die Planung, Bewertung, Organisation und Durchführung von Prüfungen gelten grundsätzlich die Vorschriften der Prüfungsordnung für die Master-Stufe der Universität St. Gallen vom 24. Februar 2003 (PO MA).

Art. 11 Prüfungsform und -zeitpunkt

¹ Die für die Kurse verantwortlichen Hauptdozierenden legen gemeinsam mit dem Programmleiter die Prüfungsform und den Prüfungszeitpunkt fest.

² Für die Wahl der Prüfungsform gelten insbesondere die Regelungen von Art. 37 PO MA.

Art. 12 Wiederholbarkeit von ungenügenden Leistungen

¹ Wird in einer Prüfung eine ungenügende Note erzielt, kann diese einmal wiederholt werden. Dazu muss der Kurs neu belegt werden.

² Eine Wiederholung ist erst möglich, wenn das Lehrprogramm im ersten Versuch nicht bestanden worden ist.

³ Positiv absolvierte Leistungen des ersten Versuches müssen zwingend in den zweiten Versuch übernommen werden.

Art. 13 Übernahme von Noten der Studierenden in der Master-Ausbildung

¹ Studierende, welche das Lehrprogramm im Rahmen der Master-Ausbildung der Universität St. Gallen absolvieren, legen die Prüfungen grundsätzlich integriert im Rahmen der Master-Stufe ab.

² Wenn sie im Lehrprogramm eingeschrieben sind oder sich nachträglich einschreiben lassen, werden die Noten der abgelegten Prüfungen zwingend in dieses übernommen.

Art. 14 Anrechnung auswärtig abgelegter Kurse bzw. Noten

¹ Das Lehrprogramm muss vollumfänglich an der Universität St. Gallen abgelegt werden; eine Anrechnung von Kursen ist nicht möglich.

² Davon ausgenommen sind einzelne Kurse, die an einer Partneruniversität abgelegt werden, welche ein wirtschaftsjournalistisches Studienprogramm anbietet.

Art. 15 Subsidiarität

¹ Bei der Einbuchung von Studienleistungen gehen die für das Hauptstudium geltenden Bestimmungen vor.

V. Prüfungsergebnis und Zertifikat

Art. 16 Prüfungserfolg

¹ Die Prüfung des Lehrprogrammes Buch- und Medienwirtschaft ist bestanden, wenn

- a) der Notendurchschnitt aller Kursprüfungen mindestens 4.00 beträgt und
- b) nicht mehr als 3 Minus-Kreditnotenpunkte gemäss Art. 37 PO MA erzielt wurden.

Art. 17 Zertifikat

¹ Studierende, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein vom Rektor und vom Programmleiter unterzeichnetes Zertifikat.

² Das Zertifikat ist kein akademischer Abschluss und erlangt nur zusammen mit einem Master- oder Lizentiats-Abschluss seine Rechtsgültigkeit.

VI. Organisation und Administration

Art. 18 Programmleitung

¹ Die Gesamtverantwortung für das Lehrprogramm liegt beim Programmleiter. Er wird von der kulturwissenschaftlichen Abteilung (SHSS) gewählt und ist dieser rechenschaftspflichtig.

² Der Programmleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Konzeption des Programms;
- b) Bestimmung der Hauptdozenten;
- c) Genehmigung von weiteren Dozierenden und der Gastreferenten;
- d) Bereitstellung der Programminformationen zuhanden der HSG-Gremien;
- e) Budgetierung;
- f) Qualitätssicherung und -entwicklung.

Art. 19 Hauptverantwortliche der Kurse

¹ Pro Kurs wird ein Hauptdozent bezeichnet.

² Die Hauptdozenten sind für die inhaltliche Gestaltung der von ihnen betreuten Kurse verantwortlich sowie für die Durchführung der Prüfung(en).

Art. 20 Administrative Leitung

¹ Die administrative Leitung ist mit der operativen Durchführung des Programms betraut.

² Sie ist in erster Linie Ansprechperson für die zentrale Verwaltung und arbeitet mit dieser zusammen.

Art. 21 Gebühren

¹ Studierende nach Art. 3 dieser Ausführungsbestimmungen bezahlen die Gebühren im Rahmen ihres Studiums an der Universität St. Gallen; für das Lehrprogramm sind sie von zusätzlichen Gebühren befreit.

² Studierende nach Art. 4 dieser Ausführungsbestimmungen bezahlen dieselben Gebühren, wie sie von der Gebührenordnung der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 [sGS 217.43] für Master-Studierende vorgesehen sind.

B. Aufhebung anderer Erlasse und Übergangsbestimmungen

Art. 22 Aufhebung anderer Erlasse

¹ Die Regelung betreffend Lehrprogramm Wirtschaftsjournalismus vom 20. Oktober 2009 wird aufgehoben.

Art. 23 Neues Curriculum

¹ Für Studierende, die das Lehrprogramm LWJ vor HS 18 nach der älteren Regelung aufgenommen und das Lehrprogramm mit Ende FS 18 noch nicht abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach diesen neuen Ausführungsbestimmungen fort. Dabei gilt:

- a) Alle bis Ende FS 18 absolvierten Leistungen werden 1:1 in die neue Ordnung eingebucht. Die Zuordnung der bereits absolvierten Leistungen zum Fachstudium resp. Kontextstudium erfolgt nach den bisher geltenden, älteren Regelungen (LWJ vom 20. Oktober 2009).
- b) Studierende, welche die Veranstaltung Medien- und Kommunikationsmanagement (4 ECTS) mit Ende FS 18 nicht absolviert haben, müssen neu die Veranstaltung Medien: LWJ Digital Skills (3 ECTS) absolvieren. Gemäss Art. 9 Abs. 1 ist diese Veranstaltung neu dem Kontextstudium (Fokusbereiche) zugeordnet.
- c) Studierende, welche die Veranstaltung PR-Strategien von Unternehmen und Institutionen (3 ECTS) mit Ende FS 18 nicht absolviert haben, müssen neu die Veranstaltung LWJ: Kommunikationsstrategien (3 ECTS) absolvieren. Gemäss Art. 9 Abs. 1 ist diese Veranstaltung neu dem Fachstudium zugeordnet.

C. Vollzugsbeginn

Art. 24 Vollzugsbeginn

¹ Diese Ausführungsbestimmungen werden ab 1. August 2018 angewendet.